

6833/J XXVII. GP

Eingelangt am 26.05.2021

Dieser Text wurde elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Am 18.4.2024 erfolgte eine vertraulichkeits-/datenschutzkonforme Adaptierung.

ANFRAGE

des Abgeordneten Mag. Gerald Hauser
und weiterer Abgeordneter
an die Bundesministerin für Justiz
betreffend der illegalen PCR-COVID-19-Tests in Tirol

Nach langem Warten wurden nun die zwei Verträge zwischen der Firma HG LAB TRUCK GmbH (einer hundertprozentigen Tochterfirma der Firma HG Pharma) freigegeben. Wir bringen Ihnen beide hiermit zur Kenntnis.

Vertragsnummer: 016429

WERKVERTRAG und datenschutzrechtliche Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

AUFTAGGEBER/Datenschutzrechtlich Verantwortlicher:

LAND TIROL

vertreten durch die Tiroler Landesregierung, diese vertreten durch [REDACTED] Abteilung Justizariat, Wilhelm-Greil-Straße 17, 6020 Innsbruck

Bewirtschaftende und für datenschutzrechtliche Fragen zuständige Dienststelle/Rechnungsadresse:

Abteilung Landessanitätsdirektion, Adresse: Bozner Platz 6, 6020 Innsbruck
Mail: sanitaetsdirektion@tirol.gv.at Telefon: +43 512 508 [REDACTED]

AUFTAGNEHMER/Datenschutzrechtlicher Auftragsverarbeiter:

Firma, Bezeichnung des Rechtsträgers: HG LAB TRUCK GmbH, vertreten durch [REDACTED]

Sitz: Hauptstraße 21, 6365 Kirchberg in Tirol

Telefon: [REDACTED] UID-Nr.: In Gründung, wird nachgereicht

FN Nr. In Gründung, wird nachgereicht

Mail: service@test-mobil.com

Datenschutzbeauftragter/Kontaktdaten für datenschutzrechtliche Fragen:

[REDACTED] Email: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

Geschuldeter Erfolg/ Projektumfang:

Im Zusammenhang mit der Corona-Krise musste schnell und nachhaltig eine hohe Laborkapazität geschaffen werden, um den Vorgaben der WHO zu entsprechen und künftig weitläufige Testungen in Vollziehung des Epidemiegesetzes (§ 5 leg. cit. „Erhebung über das Auftreten einer Krankheit“) zu ermöglichen.

Mangels eigener Nachfolgeorganisationen bundesstaatlicher Untersuchungsanstalten in Tirol erfolgt daher die Beauftragung externer Labors und erfolgt eine regionale Zuteilung, damit Absprachen zwischen den Institutionen wie Krankenanstalten, Screeningstraßen oder EpidemiologInnen/Screeningteams direkt erfolgen können. Insbesondere kann dadurch auf kurzem Wege zwischen den Systempartnern vereinbart werden, bestimmte gekennzeichnete Proben einer Priorisierung zuzuführen (z. B. Verdachtsfälle, die infolge eines schweren Krankheitsbildes stationär ein Einzelzimmer belegen, Proben von strukturkritischem Personal, amtsärztliche Aufträge u. ä.).

Auftragnehmerin verpflichtet sich, primär für das Land Tirol zu erbringen. Sollte es zu Kapazitätsengpässen kommen, verpflichtet sich die Auftragnehmerin ihre Leistungserbringung derart zu strukturieren, dass vorrangig die Leistungen für das Land Tirol ungeschmälert weiter erbracht werden können.

Der Auftragnehmer führt die validierte PCR-Testung pro -über Veranlassung des Auftraggebers in Vollziehung des Epidemiegesetzes überbrachte - Abstrich inklusive Übergabe von validen Abstrichsets an die

Seite 1

Screeningteams/Krankenanstalten durch. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die geforderten Dokumentationen durchzuführen. Durch den Auftraggeber können auch andere Auftragnehmer des Landes diese Tests durchführen.

Seitens des Auftragnehmers wird festgehalten, dass je LKW-Testmobil im Normalbetrieb täglich 2.500 PCR-Testungen durchgeführt werden können. In einem 7/24-Betrieb können täglich bis zu 3.500 PCR-Testungen erfolgen. Der Auftraggeber hält fest, dass aktuell rund 1.000 – 1.500 Testungen am Tag erfolgen. Für den Herbst sind rund 400 Testungen je Screeningstraße in Planung. Grundsätzlich erfolgen die Testungen unter Tags bis in den frühen Abend, dies sieben Tage in der Woche. Seitens des Auftraggebers wird ausdrücklich keine bestimmte Testmenge garantiert.

Nähere Bestimmungen zur Abwicklung der Tests:

- Grundsätzlich stellt das Labor den Screeningteams die valide Präanalytik zur Verfügung. Als medizinischer Verantwortlicher fungiert eine entsprechende qualifizierte Arzt/Ärztin.
- Notwendige Testungen des strukturkritischen Personals oder von Patienten im Krankenhaus sind durch den Auftraggeber bzw. durch die ihm zuzuordnenden Screeningteams, Systempartner und deren Leitstellen dem Labor zu übermitteln. Dabei ist auch die Kapazität des Labors mit zu berücksichtigen und kann dadurch eine Übermittlung auch an ein anderes Labor erfolgen.
- Gleichzeitig können durch Kennzeichnung der Proben Priorisierungen signalisiert werden, der Auftragnehmer hat diese speziell gekennzeichneten Proben entsprechend bevorzugt zu analysieren.
- Proben sind so rasch als möglich (innerhalb von 60 – 90 Minuten ab Entgegennahme der Probe) längstens innerhalb von 10 Stunden abzuarbeiten.
- Besonders hoher Wert wird auf die Datenqualität gerichtet. Das Erfassungsblatt eines Verdachtsfalls der Leitstelle kann mit den erforderlichen Daten und Codes inklusive Telefonnummer mittels Lichtbildausweis validiert von den Screeningeinrichtungen an das Labor zusätzlich zum eigentlichen Laborzettel übermittelt werden.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unmittelbar nach den Läufen die Daten der positiv Befundeten in das EMS einzutragen und die Liste der positiven wie negativen Befunde an die Landeswarnzentrale zu übermitteln. Für den Fall, dass die Einmeldung bei der Landeswarnzentrale nicht möglich ist, sind die Liste der positiven wie negativen Befunde an [REDACTED] (lwz@tirol.gv.at, [REDACTED]) verlässlich zu übermitteln. Um zu verhindern, dass Befunde in der Mailflut verloren gehen, sollte dies um ca. 18:00 Uhr abends mittels einer kumulativen Liste der Befunde an [REDACTED] übermittelt werden.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf eigene Kosten zur Optimierung der Sicherheit der Datenübermittlung und zur Vermeidung von Medienbrüchen über Standardschnittstellen (vgl. HL7) ins EMS und ISCO direkt aus der Laborsoftware die positiven sowie negativen Befunde einzuspeisen.
- Der Auftragnehmer hat private Zuweiser/niedergelassene ÄrztlInnen darauf aufmerksam zu machen, dass derzeit das Abstreichen durch den niedergelassenen Arzt bei Vorliegen Covid-19 verdächtiger Symptome nicht erwünscht ist. Sonstige private Proben liegen in der Verantwortlichkeit des jeweiligen Einsenders und Labors. Nicht an das Land im Vorfeld mit vollem Datensatz (Vorname, Nachname, Geschlecht, Geburtsdatum, SV-Nummer) gemeldete Probenergebnisse werden honorartechnisch nicht akzeptiert und werden zurückgewiesen. Dennoch ist jedes hierbei erzielte positive Testergebnis zu melden und der Zuweiser und dessen Kontaktdaten sind automatisch bekannt zu geben.

Seite 2

Konkretisierung des Auftragsinhalts bzw. Spezifizierung der Auftragsverarbeitung:**1. Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten**

Nähere Beschreibung des Auftragsgegenstandes im Hinblick auf Art und Zweck der Aufgaben des Auftragnehmers:
Auswertung von Abstrichen von getesteten Personen sowie Übermittlung der Testergebnisse an den Auftraggeber.

2. Leistungsort der Datenverarbeitung

Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt.

3. Art der Daten

Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten/-kategorien: (Aufzählung/Beschreibung der Datenkategorien wie zB Namen, Grundstücksdaten, Bilder, Bankverbindung, etc.)

Medizinische Testergebnisse der getesteten Personen inkl. deren Name, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten sofern die Person nicht regulär bei der Landeswarnzentrale eingemeldet wurde und sonstige von der EMS-Labormaske geforderten Daten.

4. Kategorien betroffener Personen

Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen (Aufzählung der betroffenen Personengruppen, wie zB Antragsteller, Bürger die an der Studie teilnehmen, Kinder die geimpft werden, etc.)

Natürliche Personen die auf Corona/Covid-19 freiwillig oder über behördlichen Auftrag geprüft werden, ob eine Infektion vorliegt.

Der Auftragnehmer ist in der Gestaltung seiner Arbeitszeit frei und nicht in den Dienstbetrieb des Auftraggebers eingebunden. Auch steht es dem Auftragnehmer frei, sich bei der Vertragserfüllung jederzeit auf eigenes Risiko sowie eigene Kosten vertreten zu lassen, allerdings hat er auf die entsprechende fachliche Qualifikation des Vertreters zu achten und die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen (siehe Punkt 7 Allgemeine Bedingungen). Bei der Ausführung des übernommenen Auftrages bedient sich der Auftragnehmer eigener Betriebsmittel (Arbeitsgerät, -unterlagen etc.) und bestätigt mit seiner Unterschrift, vom Auftraggeber keine wesentlichen Betriebsmittel beigelegt zu bekommen.

Dieser Vertrag findet neben dem geschuldeten Erfolg/ Projektumfang auch Anwendung auf alle Tätigkeiten, bei denen der Auftragnehmer, Beschäftigte des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer Beauftragte personenbezogene Daten (»Daten«) des Auftraggebers verarbeiten.

Erfüllungszeitpunkt: 25.09.2020 bis 31.03.2021 wie folgt

- ab 25.09.2020 1 LKW-Testmobil

- ab 01.10.2020 1 (weiteres) LKW-Testmobil

- danach ab regelmäßiger Auslastung von 2/3 der Kapazität (= regelmäßig 2.000 Tests pro Tag) eines jeden LKW-Testmobils steht sofort eine weitere Einheit zur Verfügung.

Im Gesamten stehen daher für das Land Tirol ab 01.10.2020 2 LKW-Testmobile zur Verfügung. Ein zusätzliches LKW-Testmobil kann vom Auftragnehmer über Aufforderung binnen 14 Tagen zur Verfügung gestellt werden. Der Auftragnehmer betreibt am Standort Hauptstraße 21, 6365 Kirchberg in Tirol zudem ein Testlabor in welchem ebenfalls PCR-Testungen stattfinden können.

Erfüllungsort:

Jeder Ort im gesamten Gebiet des Landes Tirol, welcher zur Aufstellung des LKW-Testmobils sowie für die Aufstellung einer „Screening-Straße“ geeignet ist, mit Ausnahme des Bezirkes Lienz. Die Orte der Durchführung der Test werden vom Auftraggeber mitgeteilt, wobei der Auftragnehmer zusichert, alle oben genannten Gebiete des Landes Tirol

Seite 3

versorgen zu können. Die Detailabstimmung der Einsatzgebiete erfolgt zwischen dem Auftragnehmer und der Rettungsdienst Tirol GmbH solange zwischen dieser und dem Land Tirol ein aufrechter Vertrag besteht.

Der Auftraggeber hat hierüber den Auftragnehmer zu informieren und erfolgt die Abrechnung der bis dahin erfolgten Tests mit dem Auftraggeber.

Honorar/Umsatzsteuer:

Honorar: EUR 38,50/Test der vom Auftraggeber in Vollziehung des Epidemiegesetzes durch eine hierzu eingerichtete Stelle (Landeswarnzentrale, Hotline 1450, Bezirksverwaltungsbehörde, Amts- und Epidemiearzt) in Auftrag gegeben wird.

X Umsatzsteuerbefreiung:

Honorar: netto € 38,50

Der Auftraggeber ist gemäß § 6 Abs. 1 Z 19 UStG 1994 von der Entrichtung einer Umsatzsteuer befreit.

Brutto € 38,50/Test der vom Auftraggeber in Vollziehung des Epidemiegesetzes
durch eine hierzu eingerichtete Stelle (Landeswarnzentrale, Hotline
1450, Bezirksverwaltungsbehörde, Amts- und Epidemiearzt) in Auftrag
gegeben wird

pro über Veranlassung des Auftraggebers eingereichter validierter PCR-Testung / je über Veranlassung des Auftraggebers zur Verfügung gestelltem, überbrachtem Abstrich inkl. Testkit und Dokumentation. Im Falle der Anwendbarkeit von verbesserten Testverfahren (Massentestverfahren) hat der Auftragnehmer sich daraus ergebende Preisreduktionen an den Auftraggeber weiterzugeben und in seinen Rechnungen darzustellen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ihn diese Methoden zur Verfügung stehen und die sichergebende Preisreduktion bekanntzugeben.

Der Auftraggeber Land hat den Auftragnehmer unverzüglich darüber schriftlich oder per E-Mail zu informieren. Der Auftragnehmer kann die neuen Honoraransätze akzeptieren oder der Vertrag wird einvernehmlich aufgelöst.

Zahlungsweise: Der Auftragnehmer kann je Monat eine Sammelrechnung (monatliche Teillrechnung) über alle von ihm in diesem Zeitraum durchgeföhrten Tests je Person und dazugehörigem Einmelder an den Auftraggeber in digitaler Form übermitteln. Diese werden nach Prüfung und Feststellung der rechnerischen u. sachlichen Richtigkeit umgehend ausbezahlt, wobei die Materialkosten für allfällige vom Land Tirol zur Verfügung gestellte Testkits oder Geräte pauschal abgezogen werden können.

Konto Nr. des Auftragnehmers: IBAN [REDACTED]

BIC [REDACTED]

Bei diesem Vertrag handelt es sich um einen **Werkvertrag**; der Abschluss eines Dienstvertrages wird beiderseitig nicht gewollt. Es können daher aus diesem Vertrag keine wie immer gearteten Rechte wie aus einem Dienstvertrag abgeleitet werden. Weiters ist der Auftragnehmer seinerseits verpflichtet, die aus diesem Auftragsverhältnis erhaltenen Honorare gegenüber dem für ihn zuständigen Finanzamt zu erklären. Dem Auftragnehmer ist bewusst und bekannt, dass dieser Vertrag Verpflichtungen nach dem gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) auslösen kann. Eine allfällige Meldepflicht gegenüber der SVA der gewerblichen Wirtschaft obliegt dem Auftragnehmer.

Im Übrigen gelten, sofern nichts anderes vereinbart ist, die diesem Vertrag beiliegenden „**Allgemeinen Bedingungen des Landes Tirol für Werkverträge**“.

Seite 4

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, die von beiden Parteien unterfertigt werden muss. Außerdem bedarf es des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieses Vertrages handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formelldernis.

Dieser Vertrag ist bei zur Zulassung als PCR-Labor durch das Bundesministerium für Gesundheit, Soziales, Pflege und Konsumentenschutz ausschließlich bedingt. Seitens der Abteilung Gesundheitsrecht und Krankenanstalten wurde der Betrieb des mobilen Labors für die Dauer der COVID-19 Pandemie (eingeschränkt vom 25.03.2020 – 31.03.2020) zur Kenntnis genommen. Diese Kenntnisnahme umfasst nachfolgende Standorte:

* Innsbruck: Olympiaworld Innsbruck, Olympiastraße 10

* Kirchberg: Hauptstraße 21

* Kitzbühel: Tennis Stadium Kitzbühel, Sportfeld 2

* Breitenwang: Pflanzerstraße 66a

* Stans: Stanserstr. 1, 6135 Schladming

Der Auftragnehmer verpflichtet sich weitere Standorte an die Abt. Gesundheitsrecht und Krankenanstalten bekannt zu geben.

Sollten einzelne Teile dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen nicht.

Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Auftrag wird die Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes in Innsbruck vereinbart. Es gilt österreichisches Recht, internationale oder nicht österreichische Rechtsnormen werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Vertrag wird in einem Original errichtet, das der Auftragnehmer erhält, beim Auftraggeber (Land Tirol) verbleibt hiervon eine Kopie.

Kirchberg, am 04.10.2020

Innsbruck, am 03.10.2020

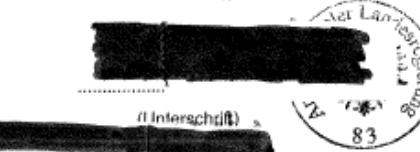
Auftragnehmer/in:



(Unterschrift)

Auftraggeber:

Für das Land Tirol:



Soweit in diesem Formular personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen.



HG LAB TRUCK GmbH

Hauptstrasse 21
6365 Kirchberg in Tirol
AUSTRIA

[REDACTED]
service@test-mobil.com
www.test-mobil.com

017065

WERKVERTRAG und **datenschutzrechtliche Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung**

AUFTRAGGEBER/Datenschutzrechtlich Verantwortlicher:**LAND TIROL**

vertreten durch die Tiroler Landesregierung, diese vertreten durch [REDACTED], Abteilung Justiziarat, Wilhelm-Greil-Straße 17, 6020 Innsbruck

Bewirtschaftende und für datenschutzrechtliche Fragen zuständige Dienststelle/Rechnungsadresse:

Abteilung Landessanitätsdirektion,
Mail: sanittaetsdirektion@tirol.gv.at

Adresse: Bozner Platz 6, 6020 Innsbruck
Telefon: +43 512 508 [REDACTED]

AUFRAGNEHMER/Datenschutzrechtlicher Auftragsverarbeiter:

Firma, Bezeichnung des Rechtsträgers: HG LAB TRUCK GmbH, vertreten durch [REDACTED]

Sitz: Hauptstraße 21, 6365 Kirchberg in Tirol

Telefon: [REDACTED]

UID-Nr.: ATU 75969007

FN Nr. FN 540693m (LG Ib)

Mail: service@test-mobil.com

Datenschutzbeauftragter/Kontaktdaten für datenschutzrechtliche Fragen:

Email: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

Geschuldeter Erfolg/ Projektumfang:

Im Zusammenhang mit der Corona-Krise musste schnell und nachhaltig eine hohe Laborkapazität geschaffen werden, um den Vorgaben der WHO zu entsprechen und künftig weitläufige Testungen in Vollziehung des Epidemiegesetzes (§ 5 leg. cit. „Erhebung über das Auftreten einer Krankheit“) zu ermöglichen.

Mangels eigener Nachfolgeorganisationen bundesstaatlicher Untersuchungsanstalten in Tirol erfolgt daher die Beauftragung externer Labors und erfolgt eine regionale Zuteilung, damit Absprachen zwischen den Institutionen wie Krankenanstalten, Screeningstraßen oder Epidemiärztinnen/Screeningteams direkt erfolgen können. Insbesondere kann dadurch auf kurzem Wege zwischen den Systempartnern vereinbart werden, bestimmte gekennzeichnete Proben einer Priorisierung zuzuführen (z. B. Verdachtsfälle, die infolge eines schweren Krankheitsbildes stationär ein Einzelzimmer belegen, Proben von strukturkritischem Personal, amtsärztliche Aufträge u. ä.).

Auftragnehmerin verpflichtet sich, primär für das Land Tirol Leistungen zu erbringen. Sollte es zu Kapazitätsengpässen kommen, verpflichtet sich die Auftragnehmerin ihre Leistungserbringung derart zu strukturieren, dass vorrangig die Leistungen für das Land Tirol ungeschmälert weiter erbracht werden können.

Der Auftragnehmer führt die validierte PCR-Testung pro - über Veranlassung des Auftraggebers in Vollziehung des Epidemiegesetzes überbrachtem - Abstrich inklusive Übergabe von validen Abstrichsets an die Screeningteams/Krankenanstalten durch. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die geforderten

Seite 1

Dokumentationen durchzuführen. Durch den Auftraggeber können auch andere Auftragnehmer des Landes diese Tests durchführen.

Seitens des Auftragnehmers wird festgehalten, dass je mobiler Laboreinrichtung (z.B. LKW-Testmobil, Container) im Normalbetrieb täglich 2.500 PCR-Testungen durchgeführt werden können. In einem 7/24-Betrieb können täglich bis zu 3.500 PCR-Testungen erfolgen. Seitens des Auftraggebers wird ausdrücklich keine bestimmte Testmenge garantiert.

Nähere Bestimmungen zur Abwicklung der Tests:

- Grundsätzlich stellt das Labor den Screeningteams die valide Präanalytik zur Verfügung. Als medizinischer Verantwortlicher fungiert ein/e entsprechend/e qualifizierte/r Arzt/Ärztin.
- Notwendige Testungen des strukturkritischen Personals oder von Patienten im Krankenhaus sind durch den Auftraggeber bzw. durch die ihm zuzuordnenden Screeningteams, Systempartner und deren Leitstellen dem Labor zu übermitteln. Dabei ist auch die Kapazität des Labors mit zu berücksichtigen und kann dadurch eine Übermittlung auch an ein anderes Labor erfolgen.
- Gleichzeitig können durch Kennzeichnung der Proben Priorisierungen signalisiert werden, der Auftragnehmer hat diese speziell gekennzeichneten Proben entsprechend bevorzugt zu analysieren.
- Proben sind so rasch als möglich (innerhalb von 60 – 90 Minuten ab Entgegennahme der Probe) längstens innerhalb von 10 Stunden abzuarbeiten.
- Besonders hoher Wert wird auf die Datenqualität gerichtet. Das Erfassungsblatt eines Verdachtsfalls der Leitstelle kann mit den erforderlichen Daten und Codes inklusive Telefonnummer mittels Lichtbildausweis validiert von den Screeningeinrichtungen an das Labor zusätzlich zum eigentlichen Laborzettel übermittelt werden.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unmittelbar nach den Läufen die Daten der positiv Befundeten in das EMS einzutragen und die Liste der positiven wie negativen Befunde an die Landeswarnzentrale zu übermitteln. Für den Fall, dass die Einmeldung bei der Landeswarnzentrale nicht möglich ist, sind die Liste der positiven wie negativen Befunde an [REDACTED] (lwz@tirol.gv.at, [REDACTED]) verlässlich zu übermitteln. Um zu verhindern, dass Befunde in der Mailflut verloren gehen, sollte dies um ca. 18:00 Uhr abends mittels einer kumulativen Liste der Befunde an [REDACTED] übermittelt werden.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf eigene Kosten zur Optimierung der Sicherheit der Datenübermittlung und zur Vermeidung von Medienbrüchen über Standardschnittstellen (vgl. HL7) ins EMS und ISCO direkt aus der Laborsoftware die positiven sowie negativen Befunde einzuspeisen.
- Der Auftragnehmer hat private Zuweiser/niedergelassene ÄrztInnen darauf aufmerksam zu machen, dass derzeit das Abstreichen durch den niedergelassenen Arzt bei Vorliegen Covid-19 verdächtiger Symptome nicht erwünscht ist. Sonstige private Proben liegen in der Verantwortlichkeit des jeweiligen Einsenders und Labors. Nicht an das Land im Vorfeld mit vollem Datensatz (Vorname, Nachname, Geschlecht, Geburtsdatum, SV-Nummer) gemeldete Probenergebnisse werden honorartechnisch nicht akzeptiert und werden zurückgewiesen. Dennoch ist jedes hierbei erzielte positive Testergebnis zu melden und der Zuweiser und dessen Kontaktdaten sind automatisch bekannt zu geben.

Konkretisierung des Auftragsinhalts bzw. Spezifizierung der Auftragsverarbeitung:**1. Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten**

Nähere Beschreibung des Auftragsgegenstandes im Hinblick auf Art und Zweck der Aufgaben des Auftragnehmers:
Auswertung von Abstrichen von getesteten Personen sowie Übermittlung der Testergebnisse an den Auftraggeber.

2. Leistungsart der Datenverarbeitung

Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt.

3. Art der Daten

Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten-/kategorien: (Aufzählung/Beschreibung der Datenkategorien wie zB Namen, Grundstücksdaten, Bilder, Bankverbindung, etc.)

Medizinische Testergebnisse der getesteten Personen inkl. deren Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Anschrift, Kontaktdaten sofern die Person nicht regulär bei der Landeswarnzentrale eingemeldet wurde und sonstige von der EMS-Labormaske geforderten Daten.

4. Kategorien betroffener Personen

Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen (Aufzählung der betroffenen Personengruppen, wie zB Antragsteller, Bürger die an der Studie teilnehmen, Kinder die geimpft werden, etc.)
Natürliche Personen die auf Corona/Covid-19 freiwillig oder über behördlichen Auftrag geprüft werden, ob eine Infizierung vorliegt.

Der Auftragnehmer ist in der Gestaltung seiner Arbeitszeit frei und nicht in den Dienstbetrieb des Auftraggebers eingebunden. Auch steht es dem Auftragnehmer frei, sich bei der Vertragserfüllung jederzeit auf eigenes Risiko sowie eigene Kosten vertreten zu lassen, allerdings hat er auf die entsprechende fachliche Qualifikation des Vertreters zu achten und die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen (siehe Punkt 7 Allgemeine Bedingungen). Bei der Ausführung des übernommenen Auftrages bedient sich der Auftragnehmer eigener Betriebsmittel (Arbeitsgerät, -unterlagen etc.) und bestätigt mit seiner Unterschrift, vom Auftraggeber keine wesentlichen Betriebsmittel beigestellt zu bekommen.

Dieser Vertrag findet neben dem geschuldeten Erfolg/ Projektumfang auch Anwendung auf alle Tätigkeiten, bei denen der Auftragnehmer, Beschäftigte des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer Beauftragte personenbezogene Daten (»Daten«) des Auftraggebers verarbeiten.

Erfüllungstermin: 01.04.2021 bis 30.06.2021 wie folgt

- Mobile Laboreinrichtung (z.B. LKW-Testmobil, Container) nach Bedarf des Auftraggebers

Der Auftragnehmer betreibt am Standort Hauptstraße 21, 6365 Kirchberg in Tirol zudem ein Testlabor in welchem ebenfalls PCR-Testungen stattfinden können.

Dem Auftraggeber wird die Option zur Verlängerung des Werkvertrages um je ein Monat, maximal drei Verlängerungsoptionen, eingeräumt. Diese Option ist jeweils bis längstens 20. des Vormonats durch den Auftraggeber schriftlich zu ziehen.

Erfüllungsort:

Jeder Ort im gesamten Gebiet des Landes Tirol, welcher zur Aufstellung des LKW-Testmobils sowie für die Aufstellung einer „Screening-Straße“ geeignet ist, mit Ausnahme des Bezirkes Lienz. Die Orte der Durchführung der Test werden vom Auftraggeber mitgeteilt, wobei der Auftragnehmer zusichert, alle oben genannten Gebiete des Landes Tirol versorgen zu können. Die Detailabstimmung der Einsatzgebiete erfolgt zwischen dem Auftragnehmer und der Rettungsdienst Tirol GmbH solange zwischen dieser und dem Land Tirol ein aufrechter Vertrag besteht.

Seite 3

Der Auftraggeber hat hierüber den Auftragnehmer zu informieren und erfolgt die Abrechnung der bis dahin erfolgten Tests mit dem Auftraggeber.

Honorar/Umsatzsteuer:

Honorar:

EUR 38,50/PCR-Test der vom Auftraggeber in Vollziehung des Epidemiegesetzes durch eine hierzu eingerichtete Stelle (Landeswarnzentrale, Hotline 1450, Bezirksverwaltungsbehörde, Amts- und Epidemiearzt) in Auftrag gegeben wird.

EUR 60,00/Mutationsscreening PCR-Test (Teilsequenzierung). Die Durchführung erfolgt automatisch bei allen Positiv-Proben, die aus den PCR-Test-Auswertungen resultieren.

X Umsatzsteuerbefreiung:

Honorar: netto € 38,50

Der Auftraggeber ist gemäß § 6 Abs. 1 Z 19 UStG 1994 von der Entrichtung einer Umsatzsteuer befreit.

Brutto € 38,50/Test der vom Auftraggeber in Vollziehung des Epidemiegesetzes durch eine hierzu eingerichtete Stelle (Landeswarnzentrale, Hotline 1450, Bezirksverwaltungsbehörde, Amts- und Epidemiearzt) in Auftrag gegeben wird

netto € 60,00

Der Auftraggeber ist gemäß § 6 Abs. 1 Z 19 UStG 1994 von der Entrichtung einer Umsatzsteuer befreit.

Brutto € 60,00/Mutationsscreening PCR-Test (Teilsequenzierung). Die Durchführung erfolgt automatisch bei allen Positiv-Proben, die aus den PCR-Test-Auswertungen resultieren.

pro über Veranlassung des Auftraggebers eingereichter validierter PCR-Testung / je über Veranlassung des Auftraggebers zur Verfügung gestelltem, überbrachtem Abstrich inkl. Testkit und Dokumentation. Im Falle der Anwendbarkeit von verbesserten Testverfahren (Massentestverfahren) hat der Auftragnehmer sich daraus ergebende Preisreduktionen an den Auftraggeber weiterzugeben und in seinen Rechnungen darzustellen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ihn diese Methoden zur Verfügung stehen und die sichergende Preisreduktion bekanntzugeben.

Der Auftraggeber Land hat den Auftragnehmer unverzüglich darüber schriftlich oder per E-Mail zu informieren. Der Auftragnehmer kann die neuen Honoraransätze akzeptieren oder der Vertrag wird einvernehmlich aufgelöst.

Zahlungsweise: Der Auftragnehmer kann je Monat eine Sammelrechnung (monatliche Teilrechnung) über alle von ihm in diesem Zeitraum durchgeföhrten Tests je Person und dazugehörigem Einmelder an den Auftraggeber in digitaler Form übermitteln. Mutationsscreening PCR-Tests sind gesondert unter Angabe dieser Daten auszuweisen.

Die Zahlungskonditionen werden wie folgt vereinbart: 7 Tage 3% Skonto, 14 Tage netto. Materialkosten für allfällige vom Land Tirol zur Verfügung gestellte Testkits oder Geräte können pauschal abgezogen werden.

Konto Nr. des Auftragnehmers: IBAN [REDACTED]

BIC [REDACTED]

Seite 4

Bei diesem Vertrag handelt es sich um einen **Werkvertrag**: der Abschluss eines Dienstvertrages wird beiderseitig nicht gewollt. Es können daher aus diesem Vertrag keine wie immer gearteten Rechte wie aus einem Dienstvertrag abgeleitet werden. Weiters ist der Auftragnehmer seinerseits verpflichtet, die aus diesem Auftragsverhältnis erhaltenen Honorare gegenüber dem für ihn zuständigen Finanzamt zu erklären. Dem Auftragnehmer ist bewusst und bekannt, dass dieser Vertrag Verpflichtungen nach dem gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) auslösen kann. Eine allfällige Meldepflicht gegenüber der SVA der gewerblichen Wirtschaft obliegt dem Auftragnehmer.

Im Übrigen gelten, sofern nichts anderes vereinbart ist, die diesem Vertrag beiliegenden „**Allgemeinen Bedingungen des Landes Tirol für Werkverträge**“.

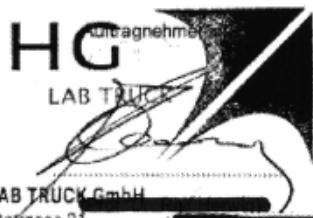
Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, die von beiden Parteien unterfertigt werden muss. Außerdem bedarf es des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieses Vertrages handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerefordernis.

Sollten einzelne Teile dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen nicht.

Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Auftrag wird die Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes in Innsbruck vereinbart. Es gilt österreichisches Recht, internationale oder nicht österreichische Rechtsnormen werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Vertrag wird in einem Original errichtet, das der Auftragnehmer erhält, beim Auftraggeber (Land Tirol) verbleibt hievon eine Kopie.

Kirchberg, am 30.08.21



HG LAB TRUCK GmbH
Hauptstrasse 21
6365 Kirchberg in Tirol sozialtest.mobil.com

Innsbruck, am 14.04.2021

Auftraggeber:

Für das Land Tirol:



SozialTEST Formular personenbezogene Daten werden nur für die Sozialversicherung verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen.

Seite 5

Die erste große Überraschung ist, dass nicht ein, sondern sogar zwei Verträge ohne jede Ausschreibung zwischen der Tiroler Landesregierung und der Firma HG LAB TRUCK GmbH abgeschlossen wurden.

Die zweite große Überraschung ist, dass es sich bei diesen Verträgen um Werkverträge handelt, also Verträge zwischen einem Werkbesteller (der Tiroler Landesregierung) und einem Werkunternehmer (der Firma HG LAB TRUCK GmbH). Bei einem Werkvertrag wird ein Werk hergestellt (in diesem Fall COVID-19-Tests) und es wird für den Erfolg dieses Werks gehaftet.

Die Landesregierung agiert als Kollegialorgan und besteht in Tirol aus dem Landeshauptmann und den Landesrätinnen und Landesräten der ÖVP und der Grünen. Aufgrund der beiden Werkverträge besteht u.a. ein Auswahlverschulden gem. § 1315 ABGB: *Überhaupt haftet derjenige, welcher sich einer untüchtigen oder wissentlich einer gefährlichen Person zur Besorgung seiner Angelegenheiten bedient, für den Schaden, den sie in dieser Eigenschaft einem Dritten zufügt.* Mit anderen Worten: haftet die Tiroler Landesregierung, da sie mit der Firma HG LAB TRUCK GmbH die beiden Werkverträge abgeschlossen hat, ohne die elementarsten Sicherheits- und Qualitätsstandard einzuhalten.

Der Erfüllungszeitpunkt des ersten Vertrags war vom 25.9.2021 bis 31.3.2021 (Vertrag 016429), der des zweiten Vertrags vom 1.4.2021 bis 30.6.2021 (Vertrag 017065). Die beiden Aufträge der Tiroler Landesregierung an die Firma HG LAB TRUCK GmbH über 8 Millionen Euro wurde nie ausgeschrieben. Das Justizministerium stellte auf Anfrage des Bundeskanzleramtes am 18. Jänner diesen Jahres fest, dass generell keine „Notvergaben“ durchzuführen seien. Das Ministerium erklärte, dass „*bei der Vergabe von so genannten, 'besonderen Dienstleistungen' wie der Vornahme von Abstrichen und der Auswertung von Schnelltests weder eine Ausnahmebestimmung des Bundesvergabegesetzes noch der Sonderatbestand für 'Notvergaben' anwendbar ist*“.¹

Mit anderen Worten: der erste Werkvertrag (016429) war bereits illegal, der zweite (017065) aber wurde – in Kenntnis der Feststellung des Justizministeriums vom 18.1.2021 – wissentlich und vorsätzlich illegal abgeschlossen.

Die Tiroler Landesregierung verlangte in den beiden Werkverträgen auf Seite 1 „validierte PCR-testungen“ und „valide Abstrichtests“. Die Herstellung und Verwendung von allen Medizinprodukten unterliegt prinzipiell der Pflicht zur Validierung. Das bedeutet, dass alle hergestellten Teile einer Charge/eines Tests auf die zugesicherten Eigenschaften überprüft werden müssen (Produktprüfung). Bei medizinischen Labor-Tests wird normalerweise auch der gesamte Produktionsprozess, also in diesem Fall der gesamte Testablauf von der Probenannahme bis zur Befundung und Befundversendung validiert (Systemprüfung). Auch Kombinationen von Produkt- und Systemprüfungen sind möglich.

Dass die Tiroler Landesregierung in den beiden Verträgen nicht einmal erläuterte, wie, wann, nach welchen Kriterien und von wem die Tests und Abstrichsets validiert worden

¹ <https://www.tt.com/artikel/30791384/causa-hg-pharma-direktvergabe-von-corona-tests-ist-nicht-zulaessig>

sind oder noch werden müssen, stellt die erste illegale Aktion der Tiroler Landesregierung dar.

Ein Arzt kann in Österreich ein Arzt für Allgemeinmedizin, ein approbierter Arzt, Facharzt oder Turnusarzt (ein Arzt in Ausbildung) sein. Auf Seite 2 der beiden Verträge verpflichtet sich die Firma HG LAB TRUCK GmbH nur, dass „als medizinischer Verantwortlicher ein entsprechend qualifizierter Arzt fungiert“. Was ein „entsprechend qualifizierter Arzt“ sein soll, ist nicht definiert, weder juristisch noch im Vertrag. Faktum ist, dass ein medizinisches Labor nur von einem in Österreich zugelassenen Facharzt für medizinische und chemische Labordiagnostik verantwortlich geführt werden kann und darf.

Auf Seite 2 sprechen beide Werkverträge von „positiven und negativen Befunden“. Solche Befunde können ebenfalls nur durch einen Facharzt für medizinische und chemische Labordiagnostik erstellt werden. Dass die Tiroler Landesregierung nicht einmal überprüft und verlangte, dass ein Facharzt für medizinische und chemische Labordiagnostik die Tests durchführt, beaufsichtigt und die Befunde der Tests erstellte, stellt die nächste illegale Aktion der Tiroler Landesregierung dar. Denn somit sind alle Testresultate der Firma HG LAB TRUCK illegal und hinfällig.

Die Tiroler Landesregierung handelte bei der Vergabe der COVID-19-Tests in der Höhe von 8 Millionen Euro extrem sorgfaltswidrig und nahm dadurch in Kauf, dass die Qualität der Tests nie gewährleistet war. Es ging der Tiroler Landesregierung laut eigenen Aussagen nur darum, möglichst rasch möglichst viele Tests durchzuführen; Sorgfalt und Qualität waren dabei offensichtlich egal.

Die Salzburger Firma Procomcure Biotech, der ursprüngliche Lieferant der Reagenzien für die COVID-19-Tests der Firma HG Pharma, beendete die Zusammenarbeit, weil die Rechnungen nicht bezahlt wurden. Mittlerweile ist eine Klage mit Forderungen in Millionenhöhe gegen N.N. Firma anhängig. Dadurch ist bislang noch völlig ungeklärt, woher die Firma HG LAB TRUCK GmbH die Reagenzien für die angeblich durchgeführten COVID-19-Tests hatte, ja ob die überhaupt welche für alle verrechneten Tests kaufte. Der "Standard" stellte sogar den Verdacht in den Raum, dass seit November "keine oder fachlich nicht richtige Tests geliefert wurden". Sprich: es steht der begründete Verdacht im Raum, dass die Firma HG Pharma 220.000 Tests mit ihrem Geschäftspartner, der Tiroler Landesregierung, abrechnete und diese Tests in Wirklichkeit nie durchgeführt wurden.

Da nie eine gesetzlich erforderliche Qualitätskontrolle, Aufsicht und Befundung durch einen dafür notwendigen Facharzt für medizinische und chemische Labordiagnostik erfolgte, kann nie mehr widerlegt werden, ob und wie viele dieser COVID-19-Tests der Firma HG Pharma für die Tiroler Landesregierung falsch positiv bzw. falsch negativ waren. Sprich: wie viele Patienten fälschlicherweise in Quarantäne geschickt wurden, obwohl sie nie infiziert waren oder aber wie viele Patienten infiziert herumspazierten, weil die Tests fälschlicherweise negativ waren. Durch die Befundung der COVID-19-Tests durch einen dafür ungeeigneten Urologen war die Gesundheit der Tiroler Bevölkerung jedenfalls massiv gefährdet.

Auf Seite 1 des ersten Werkvertrags sticht noch eine Auffälligkeit ins Auge: unter „Auftragnehmer“ wird in der Rubrik „UID-Nr.“ angeführt: „in Gründung, wird nachgereicht“.

Die Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer) ist eine spezielle Registrierungsnummer, die der Identifikation gegenüber anderen Unternehmen dient und die Unternehmern im Zuge der Vergabe der Steuernummer vom zuständigen Finanzamt zugeteilt wird. Die Firma HG LAB TRUCK GmbH war also zur Zeit der Vertragsunterzeichnung am 7.10.2020 erst in Gründung und hatte noch nicht einmal eine Steuernummer. Dass die Tiroler Landesregierung allen Ernstes die COVID-19-Testung der Tiroler Bevölkerung (zwei Aufträge im Wert von 8 Millionen Euro) unter Verletzung der Sorgfaltspflicht an eine Firma in Gründung (ohne jegliche Vorerfahrungen, Expertise, Referenzen etc.) vergeben hat (und nicht an andere, bereits lange etablierte und renommierte Labore wie das Labor der Virologie der Medizinischen Universität Innsbruck, das nach Auflösung der Werkverträge jetzt eben diese Tests durchführt), stellt die dritte illegale Aktion der Tiroler Landesregierung dar.

Auf Seite 3 der beiden Werkverträge wird angeführt, dass die COVID-19-Tests der Firma HG LAB TRUCK GmbH in zumindest zwei LKW-Testmobilen durchgeführt worden sind sowie in einem Testlabor in Kirchberg in Tirol. Spätestens hier hätte jedem logisch denkenden Leser klar sein müssen, dass die Durchführung der COVID-19-PCR-Tests der Firma HG LAB TRUCK GmbH nie legal durchgeführt werden konnten und können, selbst ein Facharzt für medizinische und chemische Labordiagnostik in der Firma gewesen wäre. Wie hätte bitte ein verantwortlicher Facharzt gleichzeitig mehrere mobile und fixe Testlabore beaufsichtigen, das Personal leiten und die Tests aller Labore gleichzeitig befunden sollen? In jedem einzelnen Labor hätte zumindest ein verantwortlicher und beaufsichtigender Facharzt für medizinische und chemische Labordiagnostik sein müssen. Dass die Tiroler Landesregierung dieses Treiben akzeptiert hat, stellt die nächste illegale Aktion der Tiroler Landesregierung dar.

Und zum Drüberstreuhen: der einzige Arzt in der Firma HG LAB TRUCK GmbH, der Urologe N.N., ist von der Ärzteliste der Ärztekammer gestrichen worden und darf überhaupt nicht mehr als Arzt in Österreich arbeiten, auch nicht als Urologe. Nach dieser Streichung von N.N. von der Ärzteliste war in der Firma HG LAB TRUCK überhaupt kein Arzt mehr tätig.

Bemerkenswert ist ferner, dass auf Seite 2 vermerkt ist, dass „die HG Pharma private Zuweiser und niedergelassene Ärzte darauf aufmerksam zu machen hat, dass das Abstreichen durch den niedergelassenen Arzt bei COVID-19 verdächtigen Symptomen nicht erwünscht ist.“ Offenbar sollen also durch diese Werksverträge die niedergelassenen Ärzte in Tirol ausgeschlossen werden.

Das Mutationstestscreening wurde zwar erst im zweiten Werkvertrag (017065) ab dem 01.04.2021 vertraglich vereinbart (60,- Euro pro Test), aber schon Monate vorher von der Firma HG LAB TRUCK GmbH durchgeführt, wie Medienberichte von N.N. zeigen. Diese Mutationsscreenings wurden also monatelang ohne Vertrag durchgeführt und wohl abgerechnet.

Abgesehen von all den beschriebenen Mängeln und Malversationen befindet sich der „Killer-Absatz“ aber auf Seite 5. Dort steht wörtlich: „Dieser Vertrag ist bis zur Zulassung als PCR-Testlabor durch das Bundesministerium für Gesundheit, Soziales, Pflege und Konsumentenschutz aufschiebend bedingt. Seiten der Abteilung

Gesundheitsrecht und Krankenanstalten wurde der Betrieb des mobilen Labors für die Dauer der COVID 19 Pandemie (eingeschränkt vom 25.8.2020 – 31.3.2020) ZUR Kenntnis genommen.“

Mit anderen Worten: entweder hat das Bundesministerium für Gesundheit, Soziales, Pflege und Konsumentenschutz dieses Labor der Firma HG LAB TRUCK mit all seinen Illegalitäten genehmigt. Oder das Bundesministerium für Gesundheit, Soziales, Pflege und Konsumentenschutz hat dieses Labor nicht genehmigt, dann ist dieser Vertrag null und nichtig und dann sind alle 220.000 Tests der Firma HG LAB TRUCK und alle Zahlungen der Tiroler Landesregierung ohne gültigen Vertrag und ohne Zulassung durch das Gesundheitsministerium illegal erfolgt.

Dieser Absatz bedeutet aber auch, dass sowohl die Firma HG LAB TRUCK als auch die Tiroler Landesregierung wussten, dass für den Betrieb des COVID-19-Labors eine Zulassung durch das Gesundheitsministerium erforderlich war, die es nach bisherigem Kenntnisstand nie gegeben hat. Beide Vertragsparteien haben sich offenbar aber um die Gesetze und die eigenen Vertragsklauseln (!) nicht geschert.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten an die Bundesministerin für Justiz folgende

Anfrage

1. Galt und gilt das MPG (Medizinproduktegesetz), insbesondere der § 68, in Österreich und in Tirol?
2. Wurde das MPG irgendwann legal außer Kraft gesetzt?
3. Gibt es irgendeine Verordnung gem. § 113a MPG?
 - a. Wenn ja, welche?
 - b. Wann wurde sie im Bundesgesetzblatt veröffentlicht?
 - c. Oder gibt es keine?
4. Wann wurde das PCR-Labor der Firma HG LAB TRUCK vom Bundesministerium für Gesundheit, Soziales, Pflege und Konsumentenschutz zugelassen?
 - a. Wurde es jemals zugelassen?
 - b. Wenn ja, wann und von wem und mit welchen Auflagen?
 - c. Wenn nein, warum nicht?
5. Wer war der „entsprechend qualifizierte Arzt“, der das Labor der Firma HG LAB TRUCK verantwortlich leitete, überwachte und befandete?
6. Gab es im Labor der Firma HG LAB TRUCK einen Facharzt für medizinische und chemische Labordiagnostik?
7. Muss ein medizinisches Labor von einem Facharzt für medizinische und chemische Labordiagnostik geleitet und kontrolliert werden oder kann das jeder Arzt einfach so machen?

8. Welcher Facharzt für medizinische und chemische Labordiagnostik war jeweils in den mindestens zwei LKW-Testmobilen und im fixen Testlabor in Kirchberg in Tirol vor Ort und befundete dort?
9. Wann wurde N.N. aus der Ärzteliste der Ärztekammer gestrichen, also ein totales Berufsverbot als Arzt gegen ihn verhängt?
10. Seit wann gab es in der Firma HG LAB TRUCK überhaupt keinen Arzt mehr, der befundete, nicht einmal mehr einen Urologen?
11. Was sind die rechtlichen Folgen, dass das PCR-Labor der Firma HG LAB TRUCK vom Bundesministerium für Gesundheit, Soziales, Pflege und Konsumentenschutz nie zugelassen worden ist?
 - a. Was sind die rechtlichen Folgen, wenn die Tiroler Landesregierung den Betrieb des Labors ohne diese Zulassung erlaubte?
 - b. Sind die Werkverträge dann nichtig?
 - c. Sind die Zahlungen des Landes Tirol dann ebenfalls illegal erfolgt, nicht nur die Tests?
12. Wer hat wann die PCR-Tests der Firma HG LAB TRUCK und die Abstrichsets validiert?
 - a. Hat eine Validierung überhaupt stattgefunden?
 - b. Falls ja, nach welchen Kriterien, Normen und Gesetzen (Produktprüfung und Systemprüfung)?
13. Wurden in Österreich auch noch andere neue unerfahrene Firmen ohne UID-Nummer mit der Durchführung von COVID-19-Tests beauftragt?
14. Wer haftet für die Schäden aus diesem Werkvertragsverhältnis?
15. Besteht seitens der Tiroler Landesregierung ein Auswahlverschulden?
16. Wurde die Firma HG LAB TRUCK GmbH jemals von einem Organ des Bundesamtes für Sicherheit im Gesundheitswesen, des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz oder durch von diesen beauftragte Sachverständige kontrolliert?
 - a. Wenn ja, wann und von wem?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
17. Wer haftet bei allen finanziellen und gesundheitlichen Schäden durch falsche und/oder illegale und/oder kriminelle COVID-19-Tests, wenn die Zulassung durch das Gesundheitsministerium oder dessen nachgeordneten Organen nicht erfolgte?
 - a. In strafrechtlicher Hinsicht?
 - b. In zivilrechtlicher Hinsicht?
 - c. In haftungsrechtlicher Hinsicht?

18. Wird seitens der Staatsanwaltschaft in der Causa HG LAB TRUCK GmbH auch hinsichtlich des Verdachts auf mögliche Anstiftung bzw. Beihilfe zu Betrug und Veruntreuung durch die Tiroler Landesregierung ermittelt?
19. Haftet die Tiroler Landesregierung aufgrund der Werkverträge für alle finanziellen und gesundheitlichen Schäden mit?
20. Wurde von der Firma HG LAB TRUCK GmbH oder der Tiroler Landesregierung jemals eine Zulassung des PCR-Labors der Firma HG Lab TRUCK GmbH bzw. eine Genehmigung zur Durchführung von behördlich anerkannten COVID-19-Tests angesucht?
 - a. Wenn ja, bei wem und wann?